



# Fusionsvereinbarung

zwischen

**den Gemeinden Laax, Sagogn und Schluain**

## I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Laax, Sagogn und Schluain vereinigen sich im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die neue Gemeinde trägt den Namen Laax und gibt sich ein neues Wappen (Anhang).
3. Die Gemeinde Laax gehört dem Wahlkreis Ilanz und der Region Surselva an.
4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2024.
5. Die Abstimmungsbotschaft sowie der Schlussbericht der Fusionsabklärungen dienen behördenverbindlich als strategische Grundlage für die zukünftige Gemeindepolitik.

## II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.
2. Der Gemeindevorstand setzt sich aus einem Präsidium und vier Mitgliedern zusammen. Für die ersten zwei Amtsperioden erhalten die bisherigen Gemeinden das Recht, im Vorstand vertreten zu sein.
3. Eine Amtsdauer für die Behörden beträgt drei Jahre. Es wird eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren festgelegt.
4. Die neue Gemeinde übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse. Ihr obliegt es, gegebenenfalls Synergien zu nutzen und organisatorische Anpassungen zu treffen.
5. Der erste Gemeindesteuerfuss wird auf 40% der einfachen Kantonssteuer festgelegt.

6. Amts- und Schulsprache der neuen Gemeinde ist Romanisch. Geeignete Massnahmen zum Erhalt und zur Stärkung der angestammten Sprache sind in der Verfassung und in einem kommunalen Sprachgesetz zu verankern.
7. Die Stiftung Pro Laax erhält nach dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses der drei Gemeinden einen Beitrag von 500'000 Franken, der aus dem konsolidierten Eigenkapital stammt. Mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses dehnt sich der Stiftungszweck und dessen Finanzierung auf die neue Gemeinde aus.
8. Die von den einzelnen Gemeinden entwickelten kommunalen räumlichen Leitbilder (KRL) sind nach der Fusion behördenverbindlich anzuwenden. Insbesondere ist die raumplanerische Entwicklung innerhalb der neuen Gemeinde nach den Grundsätzen und Absichten der KRL anzugehen. Für jene bisherigen Gemeinden, die die übergeordnet geforderte Umsetzung des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsrechts (RPG I) auf Ebene Gemeinde noch nicht erledigt haben, erfolgen die orts- und nutzungsplanerischen Arbeiten so, wie wenn der Zusammenschluss noch nicht erfolgt wäre.
9. Eine räumliche Ausdehnung der aktuellen Gewerbezone Islas Schluen darf nicht erfolgen, die heutige Nutzungsordnung für dieses Gebiet ist in die neue Gemeinde zu übernehmen.
10. In der neuen Gemeinde gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.

### **III. Übergangsregelungen**

1. Die im Verlauf des Jahres 2023 endenden Behördenmandate werden bis am 31. Dezember 2023 verlängert, so dass keine Teilerneuerungswahlen stattfinden.
2. Je zwei Mitglieder der bisherigen Gemeinden bilden für die Fusionsvorbereitungsarbeiten bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Die Wahl erfolgt formell durch die jeweiligen Vorstände, wobei in der Regel das Präsidium und das Vizepräsidium Einsitz nehmen sollen. Der Übergangsvorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Übergangsvorstand erarbeitet die Verfassung und das Steuergesetz. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion an einer konstituierenden Gemeindeversammlung über die neue Verfassung und das neue Steuergesetz ab.
4. Die ersten Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der neuen Verfassung noch vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses.
5. Die neue Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Die Erarbeitung und Verabschiedung einheitlicher Rechtsgrundlagen noch vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses ist anzustreben. Bis zur Inkraftsetzung neuer Rechtsgrundlagen

wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren noch in Kraft stehenden Rechtsgrundlagen an.

6. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend notwendig sind oder welche zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Fusionsvertrag nicht bekannt bzw. nicht in der Finanzplanung enthalten waren. Im Zweifelsfalle entscheidet der Übergangsvorstand über die Freigabe der Verpflichtung zu Handen des zuständigen kommunalen Organs.

#### **IV. Verfahren**

1. Die Abstimmung über den Fusionsvertrag erfolgt anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in Sagogn und Schluein sowie an der Urnengemeinde in Laax.
2. Der Fusionsvertrag bedarf der Zustimmung aller Gemeinden.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Diese Fusionsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen von Sagogn und Schluein und der Urnengemeinde Laax am 27. Januar 2023.

Gemeinde Laax

Franz Gschwend  
Gemeindepräsident

Rest Giacun Coray  
Leiter Finanzen

Gemeinde Sagogn

Thomas Candrian  
Gemeindepräsident

Claudio Cavelti  
Gemeindeschreiber

Gemeinde Schluein

Dr. Ralf Schlaepfer  
Gemeindepräsident

Marco Tschuor  
Gemeindeschreiber